

## **Satzung für den "Förderverein Stadtbücherei Würselen e. V."**

### **§ 1**

Der Verein führt den Namen "Förderverein Stadtbücherei Würselen e. V." - Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Würselen.

### **§ 2**

Der Verein will die Arbeit der Stadtbücherei Würselen in ideeller Weise z. B. durch Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit, Werbung für die Stadtbücherei und Aktivierung der Bürgerinnen und Bürger unterstützen. Er fördert in materieller Weise die Ausstattung für Sonderaufgaben sowie die Beschäftigung mit literarischen, künstlerischen und digitalen Medien. Es gilt, der Bücherei zu ermöglichen, die Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen auf lokaler Ebene besser wahrnehmen zu können. Der Verein sieht seine Aufgabe nicht in einer Entlastung des kommunalen Haushaltes im Kulturbereich.

### **§ 3**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Einnahmen dürfen nur zu den satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck dieses Vereinsfremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt nach dessen schriftlicher Anmeldung durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt zum Jahresende oder durch Ausschluss, der nur aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund erfolgen kann. Die Höhe des Jahresbeitrages für Einzelpersonen sollte 10.-- € nicht unterschreiten.

### **§ 5**

Die Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 6**

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens drei Wochen vor dem Termin unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende zu erfolgen. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts

- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands
- Wahl der Revisoren
- Festsetzung einer Beitragsordnung
- Entscheidung über Satzungsänderungen
- Beschlüsse zu Anträgen von Mitgliedern

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen vier Wochen ein zu berufen, wenn dies vom Vorstand oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme und das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Ihre Beschlüsse werden

mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen sind die Stimmen von 2/3 der Anwesenden erforderlich. Über die Beschlüsse ist eine vom jeweiligen Versammlungsleiter (der/dem Vorsitzenden) und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

#### **§ 7**

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführerin/dem Schriftführer, der KassiererIn/dem Kassierer, der Referentin/dem Referent für Öffentlichkeitsarbeit und wird auf zwei Jahre gewählt. Die/der Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende. Der Vorstand ist zuständig für die Leitung des Vereins nach Beschlüssen der Mitglieder-Versammlung und für die ordnungsgemäße Verwaltung der Vereinsmittel.

#### **§ 8**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dem Auflösungsbeschluss müssen 2/3 der Anwesenden zustimmen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadtbücherei Würselen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat

#### **§ 9**

Diese Satzung tritt am 25. 10. 2011 in Kraft.